

# Amtsblatt

## für das Amt Biesenthal-Barnim

10. Jahrgang

Biesenthal, 24. September 2013

Ausgabe 11/2013

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

1. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Melchow (mit Gebührensatzung) ..... Seite 2
2. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Rüdnitz (mit Gebührensatzung) ..... Seite 6
3. Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Marienwerder (Baumschutzsatzung) ..... Seite 10

#### **Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29.08.2013 ..... Seite 12
2. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Bernau zum Grundstück Bestandsblatt 283 von Ruhlsdorf Flur 3 Flurstück 50, das Grundbuch von Ruhlsdorf Blatt 1405 ..... Seite 12

### **IMPRESSUM**

## **Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim**

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.  
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Melchow

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am **24. April 2013** folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt

1. die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Melchow.

#### § 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlichen Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### § 3 Platzangebot

Die Gemeinde Melchow hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung:  
 (Krippe/Kindergarten      = 30 Wochenstunden  
 Hort                                = 20 Wochenstunden)
  - Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:  
 (Krippe/Kindergarten      = 20 Wochenstunden  
 Hort                                = 10 Wochenstunden)
  - Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:  
 (Krippe/Kindergarten      = 40, 50 und 55 Wochenstunden)
- (1) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

#### § 4 Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

- (2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

#### § 5 Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.  
 Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Elternbeiträge werden nach der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elternbeikommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.
- (5) Die Versorgung in der Einrichtung und die Höhe der Kosten ergeben sich aus der beiliegenden **Anlage 2**.

#### § 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner

#### § 7 Entstehung der Gebühr.

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 5 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäß oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.
- (7) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.  
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde/Kita über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### § 8

#### Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der /des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90%.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu
  - 40 Wochenstunden auf 120 %
  - 50 Wochenstunden auf 140 %
  - 55 Wochenstunden auf 145 %
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt. Unterhaltsberechtigter sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für unterhaltsberechtigte Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %, Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend, als erstes Kind gilt das älteste Kind, welches eine Kindertagesstätte besucht.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle (Anlage 1)  
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.  
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

### § 9

#### Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.  
Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.  
Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.  
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
  - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
  - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
    - Kindergeld
    - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
    - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
    - Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
    - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
    - Leistungen nach dem Wehrgesetz
    - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
    - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
 Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.  
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.  
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen.  
Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.  
Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechtigte/ Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind,

## Amtliche Bekanntmachungen

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.

- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Die Beitragspflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgelegt.

### § 10

#### Nachweis des Einkommens/ Auskunftsspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder Ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.  
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

### § 11

#### Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.  
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Gebühr wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat Dezember ist beitragsfrei.

Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.

- (3) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte Ausschließen, wenn die Eltern trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend gegen sie verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

### § 12

#### Ferienbetreuung/ Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung (zusätzlich 4 Stunden) für angemeldete Hortkinder der Einrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.  
Längere Betreuungszeiten werden gesondert berechnet.
- (2) Für Gastkinder – als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann –, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.  
Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.  
Es gelten folgende Tagessätze:  
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:  
bis 6 Stunden 12,00 €  
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:  
über 6 Stunden 16,00 €  
Für Kinder im Grundschulalter:  
bis 4 Stunden 5,00 €  
Für Kinder im Grundschulalter:  
über 4 Stunden 8,00 €

### § 13

#### In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Melchow vom 23. Februar 2006 außer Kraft.

#### ausgefertigt:

Biesenthal, den 25.04.2013

gez. André Nedlin  
Amtdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

## Anlage 1

## Tabelle 11 Monate Melchow

## Gebührensatzung

## Gebühren in € /Monat 1. Kind

## Krippe

## Kindergarten

## Hort

Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 2 St. 90%	Regelbedarf 4 St. 100%
bis 12.000	1.000	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	14,40	16,00
Bis 15.000	1.250	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	20,70	23,00	27,60	32,20	33,35	16,20	18,00
Bis 18.000	1.500	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	25,20	28,00	33,60	39,20	40,60	19,80	22,00
Bis 21.000	1.750	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	22,50	25,00
Bis 24.000	2.000	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	37,80	42,00	50,40	58,80	60,90	25,20	28,00
Bis 27.000	2.250	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	43,20	48,00	57,60	62,20	69,60	28,80	32,00
Bis 30.000	2.500	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	32,40	36,00
Bis 33.000	2.750	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	55,80	62,00	74,40	86,80	89,90	36,00	40,00
Bis 36.000	3.000	99,00	110,00	133,00	154,00	159,50	61,20	68,00	81,60	95,20	98,60	40,50	45,00
Bis 39.000	3.250	108,00	120,00	144,00	168,00	174,00	65,70	73,00	87,60	102,20	105,85	43,20	48,00
Bis 42.000	3.500	121,50	135,00	162,00	189,00	195,75	70,20	78,00	93,60	109,20	113,10	46,80	52,00
Bis 45.000	3.750	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	73,80	82,00	98,40	114,80	118,90	50,40	56,00
Bis 48.000	4.000	163,00	170,00	204,00	238,00	246,50	78,30	87,00	104,40	121,80	126,15	54,00	60,00
Bis 51.000	4.250	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	56,70	63,00
Ab 51.001 Höchstb.	4.251	214,90	214,90	280,85	280,85	280,85	115,50	115,50	131,75	131,75	131,75	65,85	65,85

Die monatliche Gebühr für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

## Anlage 2 – (Kita-Gebührensatzung) Melchow

### Verpflegung

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen in der Kindereinrichtung schließen die Eltern mit dem Versorger (derzeit Fa. Sunshine Catering Service GmbH) einen privatrechtlichen Vertrag über die Versorgung mit Mittagessen ab.

Die Verpflegung mit Getränken und Obst erfolgt über die Kindereinrichtung. Hierfür sind täglich 0,10 Euro für Getränke und 0,15 Euro für Obst zu zahlen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Melchow**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 24.04.2013 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11/2013, Jahrgang Nr. 10 am 24.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.09.2013

gez. André Nedlin  
Amtdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am **07. Februar 2013** folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt

1. die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz.

#### § 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruchs nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlich Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### § 3 Platzangebot

Die Gemeinde Rüdnitz hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| – Plätze mit Regelbetreuung:             |                               |
| (Krippe/Kindergarten                     | = 30 Wochenstunden            |
| Hort                                     | = 20 Wochenstunden)           |
| – Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:  |                               |
| (Krippe/Kindergarten                     | = 20 Wochenstunden            |
| Hort                                     | = 10 Wochenstunden)           |
| – Plätze mit verlängerter Betreuungszeit | :                             |
| ( Krippe/Kindergarten                    | = 40, 50 und 55 Wochenstunden |
- (1) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

#### § 4 Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

- (2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.
- (3) Über die Schließzeiten der Kindertagesstätte beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

#### § 5 Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.  
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Elternbeiträge werden nach der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

#### § 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 7 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 5 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäß oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.
- (7) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde/Kita über die Abwesenheit informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

### § 8

#### Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100%.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu
  - 40 Wochenstunden auf 120 %
  - 50 Wochenstunden auf 140 %
  - 55 Wochenstunden auf 145 %
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für unterhaltsberechtigten Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %. Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend, als erstes Kind gilt das älteste Kind, welches eine Kindertagesstätte besucht.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)  
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.  
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

### § 9

#### Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.  
Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettoeinkünften abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.  
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
  - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
  - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
    - Kindergeld
    - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
    - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
    - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
    - fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
    - Leistungen nach dem Wehrgesetz
    - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
    - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
 Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.  
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. BWA zu entnehmen.  
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen.  
Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.  
Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.  
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Nachgewiesene Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (7) Personensorgeberechtigte/ Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.  
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (8) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (9) Die Beitragspflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 01.05. des Kalenderjahres, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim nachzuweisen.
- (10) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

### § 10

#### Nachweis des Einkommens/ Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder Ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.  
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

### § 11

#### Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen den Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.

- Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Gebühr wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat Dezember ist beitragsfrei.  
Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz 3maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend dagegen verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

### § 12

#### Ferienbetreuung/ Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung (zusätzlich bis 4 Stunden) für angemeldete Hortkinder der Einrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag.
- (2) Für Gastkinder – als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann –, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat möglich und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich sowie im Hortbereich nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.  
Es gelten folgende Tagessätze:
- |   |         |
|---|---------|
| Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: |         |
| bis 6 Stunden                                 | 12,00 € |
| Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: |         |
| über 6 Stunden                                | 16,00 € |
| Für Kinder im Grundschulalter:                |         |
| bis 4 Stunden                                 | 5,00 €  |
| Für Kinder im Grundschulalter                 |         |
| über 4 Stunden                                | 8,00 €  |

### § 13

#### In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten in der Gemeinde Rüdnitz vom 23. Februar 2006 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 08.02.2013*

*gez. André Nedlin*  
Amtdirektor



## Amtliche Bekanntmachungen

Tabelle 11 Monate

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monat 1. Kind Krippe

Kindergarten

Hort

Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Minderbedarf 4 Std. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf Über 10 St. 145%	Minderbedarf 2 St. 90%	Regelbedarf 4 St. 100%
bis 12.000	1.000	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	13,50	15,00
Bis 15.000	1.250	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	16,20	18,00
Bis 18.000	1.500	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	18,00	20,00
Bis 21.000	1.750	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	21,70	23,00
Bis 24.000	2.000	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	22,50	25,00
Bis 27.000	2.250	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	27,00	30,00
Bis 30.000	2.500	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75	29,70	33,00
Bis 33.000	2.750	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	31,50	35,00
Bis 36.000	3.000	94,50	105,00	126,00	147,00	152,25	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	34,20	38,00
Bis 39.000	3.250	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	36,00	40,00
Bis 42.000	3.500	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	37,80	42,00
Bis 45.000	3.750	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	40,50	45,00
Bis 48.000	4.000	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	74,70	83,00	99,60	116,20	120,35	42,30	47,00
Bis 51.000	4.250	144,00	160,00	192,00	224,00	232,00	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	45,00	50,00
Ab 51.001 Höchstb.	4.251	167,55	167,55	238,10	238,10	238,10	98,00	98,00	126,40	126,40	126,40	55,85	55,85

Jahresbeitrag für Krippenkinder bis 6 Stunden betreut für Krippenkinder über 6 Stunden betreut für Kindergartenkinder bis für Kindergartenkinder über 6 Stunden für Hortkinder bis 4 Stunden

1.843,04 €  
betreut 614,35 €

2.619,05 €

6 Std. betreut 1077,80 € betreut 1.390,30 €

Die monatliche Gebühr für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.

Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Rüdnitz und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Rüdnitz, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 07.02.2013, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11/2013, Jahrgang Nr. 10, am 24.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.09.2013

gez. André Nedlin  
Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Marienwerder (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und des § 24 Abs.3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 29.08.2013 folgende Satzung:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne der Gemeinde Marienwerder. Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Marienwerder als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm in 1,30 m Höhe. Sollten Vergabelungen schon unter einer Höhe von 1,30 m auftreten, so sind die Stammumfänge der nächsten Triebe zu addieren.
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz, der Barnimer Baumschutzverordnung oder dieser Satzung gepflanzt wurden.
3. Rotdorn, Eibe, Stechpalme, Kugelohorn, Kugelrobinie, Eberesche mit einem Stammumfang von 30 cm.

#### § 2

##### Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
  1. Obstbäume, Kiefern, Fichten, Tannen, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs.
  2. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen ist.
  3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baumnutzungsverordnung.
  4. Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
  5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
- (2) Die Gemeinde Marienwerder kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag und unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:
  1. Nist-, Brut-, und Lebensstätten wild lebender Tiere nach §§ 34 Nr. 1, 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
  2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
  3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

#### § 3

##### Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften.

2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten.
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

#### § 4

##### Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Insbesondere ist verboten:
  1. Befestigung des unmittelbaren Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt oder Beton),
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. Lagern und Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
  4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.
 Nicht verboten sind:
  - (2) ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die Gemeinde Marienwerder zugestimmt hat.
  - (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Marienwerder unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Zustellung der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
  - (4) fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Marienwerder. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde Marienwerder zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstückteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:
  1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
  2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt.
  3. von dem Baum erhebliche Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
  4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

## Amtliche Bekanntmachungen

5. der Baum erheblich erkrankt ist oder von Parasiten erheblich befallen ist.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.

### § 6

#### Ersatzpflanzung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 und § 4 Abs. 3, dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen, zu erhalten und nötigenfalls bei Ausfall zu ersetzen. Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Gemeinde Marienwerder kann in begründeten Fällen von der Auflage der Ersatzpflanzung absehen.
- (2) Die Ersatzpflanzung soll auf demselben Grundstück erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Ersatzpflanzung im selben Ortsteil erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, hat die Ersatzpflanzung zumindest in einem der anderen Ortsteile zu erfolgen.
- (3) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung gestaltet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 wie folgt:
1. Für die Ersatzpflanzung sollen standortgerechte Bäume einheimischer Art gepflanzt werden. Diese müssen im Sinne dieser Satzung geschützt sein.
  2. Bis zu einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm, dreifach verschult, mit Ballen, zu pflanzen (Mindestpflanzqualität). Bei einem Stammumfang von mehr als 100 cm ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein weiterer Baum in der oben genannten Pflanzqualität zu pflanzen.
  3. Soll im Interesse des Antragstellers eine andere Pflanzqualität verwendet werden, ist die Höhe der Ersatzpflanzungen entsprechend zu verringern oder zu erhöhen.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung so lange zu wiederholen, bis ein entsprechendes Anwachsen erfolgt ist. Die Ersatzpflanzung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

### § 7

#### Ausgleichszahlung

- (1) Soweit Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar sind, ist eine Ausgleichszahlung zu

entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach der Anzahl der Pflanzungen, die ansonsten als Ersatzpflanzungen anzusetzen wären.

- (2) Die Ausgleichszahlung wird in Höhe von 175,00 € je Ersatzpflanzung festgelegt.
- (3) Der Geldbetrag der Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Bäumen in der Gemeinde Marienwerder zu verwenden.
- (4) Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Ausgleichszahlung geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. Bäume entgegen des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt.
  2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Marienwerder unterlässt.
  3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält.
  4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, diese der Gemeinde nicht schriftlich anzeigt, oder der Ausgleichszahlung nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, Nr. 2 bis 4 können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen des Absatz 1, Nr. 1, von bis zu 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 30.08.2013*

*gez. André Nedlin  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Marienwerder (Baumschutzsatzung)** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 29.08.2013 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11 / 2013, Jahrgang Nr. 10 am 24.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 30.08.2013*

*gez. André Nedlin  
Amtdirektor*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 29.08.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 29.08.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschlussvorlage-Nr. 24/2013

**Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Marienwerder (Baumschutzsatzung) – Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die Abwägung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen. (Anlage 1)
2. Der Entwurf über die Satzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Marienwerder in der Fassung vom 06.03.2013 wird als Satzung beschlossen. (Anlage 2, 2a, 2b, 2c)
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen

– *Beschluss angenommen*

**siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“  
Ausgabe 11, Jahrgang Nr. 10 am 24.09.2013**

#### Beschlussvorlage-Nr. 25/2013

**Überplanmäßige Erträge sowie Aufwendungen**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder erteilt ihre Zustimmung zur Übertragung der erwirtschafteten Mehrerträge der Haushaltsstellen 28.1.01.414700, 414800 und 432100 in Höhe von 23.767 € zur Deckung des Mehraufwands der Haushaltsstelle 28.1.01.527100.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschlussvorlage-Nr. 26/2013

**Kündigung des Verwaltervertrages mit der Wohnungsverwaltungs-Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*

*Amtsdirektor*

### Bekanntmachung des Amtsgerichtes Bernau

Hiermit wird bekannt gemacht, dass für das ungebuchte Grundstück Bestandsblatt 283 von Ruhlsdorf Flur 3 Flurstück 50 das Grundbuch von Ruhlsdorf Blatt 1405 angelegt werden soll.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Größe
Ruhlsdorf	3	50	Landwirtschaftsfläche	9751 qm

Vorläufig festgestellter Eigentümer ist: der Bauer Otto Stegemann in Ruhlsdorf

Abteilung II: keine Eintragungen

Abteilung III: keine Eintragungen

Etwaige andere Eigentumsansprüche sowie weitere Rechte an dem Grundstück sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung, schriftlich an das Amtsgericht Bernau – Abteilung Grundbuchamt –, Breitscheidstr. 50, anzumelden und in beglaubigter Form nachzuweisen oder in anderer Form glaubhaft zu machen.

Wir weisen darauf hin, dass Eigentumsansprüche und sonstige Rechte, die nicht angemeldet oder nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, bei der Wiederherstellung des Grundbuchblattes keine Berücksichtigung finden.

*Amtsgericht Bernau bei Berlin (Abt. Grundbuch), 02.09.2013*

*Baumgarten (Rechtspflegerin)*

*Ausgefertigt*

*(Hoffendahl), Justizbeschäftigte als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**